

2. Nachtrag zur Satzung über die regelmäßigen Datenübermittlungen aus anderen Verwaltungsbereichen für Zwecke der Kommunalstatistik in der Stadt Fulda

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 229), in Verbindung mit dem § 12 des Hessischen Landesstatistikgesetzes vom 19.05.1987 (GVBl. I S. 67), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1994 (GVBl. I S. 676) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda am 12. Februar 2007 folgenden 2. Nachtrag zur Satzung über die regelmäßige Datenübermittlung aus anderen Verwaltungsbereichen für Zwecke der Kommunalstatistik beschlossen.

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Kommunalstatistik

Die Stadt Fulda betreibt eine Kommunalstatistikstelle im Sinne von § 12 des Hessischen Landesstatistikgesetzes. Die Aufgaben der Kommunalstatistik sind der Statistikstelle im Bürgerbüro als Statistikstelle übertragen.“

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) „Die Übermittlung von tabellarisch zusammengefassten Daten, die aufgrund von Geschäftsstatistiken gemäß § 11 des Hessischen Landesstatistikgesetzes ermittelt werden, sowie von Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen, bleibt unberührt. Die Aufbereitung von Geschäftsstatistiken kann ganz oder teilweise der Statistikstelle im Bürgerbüro übertragen werden, soweit dies durch einzelgesetzliche Übermittlungsverbote nicht ausgeschlossen ist.“

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Fulda, 13. Februar 2007

Der Magistrat der Stadt Fulda

Siegel

gez. Gerhard Möller
Oberbürgermeister